



Commissione Europea
Direzione Generale dell'Istruzione e della Cultura
Corso di Diritto Europeo dello Sport



Università degli Studi di Padova
CORSO DI LAUREA INTERFACOLTÀ IN SCIENZE MOTORIE



**FORUM
GIURIDICO
EUROPEO
DELLA NEVE**
DAI DIRITTI DELLA NEVE
AL DIRITTO DELLA NEVE
BORMIO - VALTELLINA

II. EUROPÄISCHES SKIRECHTSFORUM BORMIO 1. – 3. DEZEMBER 2006

**SPORTRECHT UND WINTERSPORT: WIDERSPRÜCHE UND
INKONGRUENZEN VOR DEM HINTERGRUND DES GESETZES NR.
280/2003**

Prof. RA Jacopo Tognon – Dozent für Europäisches Sportrecht (Klage Jean Monnet) an der Universität Padua

1) Einführung: das Sportrecht in der italienischen Rechtsordnung

Ziel dieses kurzen Beitrags, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist es, zu prüfen, ob, unabhängig von einem materiellen Skirecht (das zumindest in Italien mit dem Gesetz Nr. 363/2003 und anschließenden Verordnungen heute seinen Fixpunkt hat), eine konkrete „Richtbarkeit“ hinsichtlich der im Rahmen der verschiedenen Beziehungen bestehenden Rechte besteht, die verschiedene Subjekte in unterschiedlicher Funktion bei der Organisation und Ausübungen von Wintersport eingehen können.

Bevor wir uns eingehender damit beschäftigen, sei eine kurze verfahrenstechnische Einführung in die allgemeinen Grundsätze des Sportrechts erlaubt.

Obschon diesbezüglich die exzellenten Ausführungen von Prof. Luiso immer noch aktuell sind (die auf das Jahr 1975 zurück gehen), sollte doch auf die so genannte Theorie der Vierteilung des Rechtssystems verwiesen werden¹, wie zudem aus einer systematischen Auslegung der Gesetzesverordnung Nr. 220/2003 hervorgeht, die, mit einigen Änderungen, zum Gesetz Nr. 280/2003 führte, das dem breiten Publikum besser als Gesetz über „Sportrecht“ bekannt ist und in den letzten 4 Jahren aus verschiedenen Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen wird, die Zeitungen wegen der zahlreichen Fußballskandale füllten (der letzte wahrhaft erheblichen Ausmaßes).

Unsere kurze Untersuchung muss jedoch beim so genannten **Technischen Recht** beginnen, bei dem kein Zweifel (*rectius*: es dürfte kein Zweifel bestehen) dahin gehend besteht, dass der Staat diesbezüglich bisher absolutes Desinteresse gezeigt hat (was nichts anderes heißt, als dass jegliche gesetzliche Grundlage fehlt) und dass ausschließlich die so genannte verbandsinterne Justiz mit ihren jeweiligen Organen zuständig ist.

Diese Kategorie umfasst sowohl die so genannte Rechtssprechung „auf dem Feld“, die durch Schiedsrichter und Wettkampfrichter reglementiert wird und die – wie wir gesehen haben – nicht dem Einfluss des Staates unterliegt, sondern nur allein im Zuständigkeitsbereich der Verbandsorgane liegt.

Um genauer zu sein, wurde gesagt, dass die „auf dem Feld“ agierenden Organe im Zuge der „technischen Justiz“ bei der Auslegung der

¹ Viele Autoren, besonders nach Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 280/2003, ein Umwandlungsgesetz der Verordnung Nr. 220/2003, tendieren zur Abschaffung des so genannten „Sportverwaltungsrechts“. Siehe hierzu DE SILVESTRI, in *Diritto dello Sport, (Sportrecht)* Verschiedene Autoren, 2004, Le Monnier; im Rahmen dieser Abhandlung beziehen wir uns, der Vollständigkeit halber, weiter auf die traditionelle Vierteilung.

Spielregeln unanfechtbare Urteile fällen², während die Kontrolle den Organen der Verbandsjustiz obliegt (von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei), wenn nicht ausschließlich technische Aspekte mit einfließen (man denke beispielsweise an die vom Schiedsrichter verordnete Aufhebung eines Wettkampfs wegen wiederholter Gefahr für die eigene Person und für die Zuschauer).

Entscheidend hinsichtlich der exklusiven Rechtssprechung der Verbandsorgane ist Artikel 2 Abs. a) des Gesetzes Nr. 280/2003, in dem es heißt, dass *“... Angelegenheiten mit folgendem Gegenstand der Sportverordnung unterliegen: a) Einhaltung und Anwendung der Reglementierungen, organisatorischen Regeln und Statute der nationalen Sportverordnung und der einzelnen Vorgaben mit dem Ziel, den korrekten Ablauf von sportlichen Tätigkeiten zu gewährleisten”*.

Allen nationalen Sportverbänden geht es darum, abgesehen von irrelevanten Unterschieden im Detail, einen gemeinsamen Nenner für alle Bestimmungen zu schaffen, die den Schutz des Wesentlichen bezwecken: wer die Regeln nicht einhält, bringt sich selbst in Konflikt mit dem System und dieses Verhalten kann ein **disziplinäres Unrecht** darstellen.

Normalerweise wird eine Rechtsverordnung vorgesehen³, die die Vorgaben für Disziplinarverfahren umfasst und in der die entsprechenden Sanktionen in Funktion zur Ernsthaftigkeit des Verstoßes festgelegt sind.

Ausgehend von der Tatsache, dass es bei einer Sportordnung in erster Linie um die Durchführung von Wettkämpfen geht, ist der wichtigste Disziplinarverstoß die so genannte sportliche Rechtswidrigkeit, definiert als direkte Handlung (oder Handlungsversuch), mit dem Ziel, das Ergebnis oder den Ablauf eines Wettkampfs zu verfälschen, um sich selbst oder anderen einen Vorteil in Bezug auf die Einstufung zu verschaffen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei allen nationalen Sportverbänden neben der Verantwortung des Einzelnen auch die Verantwortung der Sportverbände für rechtswidrige Handlungen vorgesehen ist, durch die sie, auch nur abstrakt gesehen, einen Vorteil erzielen; die Verantwortung kann in diesem Sinne objektiv sein und wird sogar durch einen wirklich überraschenden Mechanismus der Schuldzuweisung forciert.

In vielen Fällen reicht also der Verstoß gegen die normalen Regeln des fairen, redlichen und korrekten Verhaltens, also gegen die grundlegenden Regeln des Sanktionssystems, um als schuldig zu gelten.

² Um die Wahrheit zu sagen, sind unseren Kenntnissen zufolge mindestens zwei Eingriffe technischer Stellen zu verzeichnen, die unabhängig vom Schiedsrichter sind. In einem Fall (6 Rugby-Nationen) kann der Schiedsrichter ein Ziel mit Hilfe des Schneidetisches für gültig erklären, oder auch nicht, das heißt, er bedient sich eines Mitarbeiters, der das Match auf dem Bildschirm verfolgt und dem Schiedsrichter direkt über Kopfhörer berichtet; im anderen Fall (Segelsport) ist die sofortige Beanstandung beim Berufungskomitee durch Maßnahmen des Wettkampfrichters möglich, wobei das Komitee während des Ablaufs der Regatta über technische Fragen entscheidet.

³ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags hat der FISU, trotz wiederholter Aufforderung, seine Rechtsverordnung noch nicht bekannt gegeben; ebenso wenig wurden Entscheidungen der internen Disziplinarorgane veröffentlicht. Deshalb kann dieses Thema leider nicht tiefer gehend behandelt werden, obschon aus dem Statut des FISU hervorgeht, dass auf das so genannte „Prinzip des Sportrechts“ gemäß Beschluss des Nationalrats des CONI vom 22. Oktober 2003 Bezug genommen (und dieses auch hoffentlich eingehalten) wird.

Es ist zudem hervor zu heben, dass die Regeln in den Verordnungen des Sportrechts häufig das erforderliche Verhalten nicht genau und sachbezogen beschreiben, das heißt, den Rechtsorganen wird durch den Rückgriff auf das Prinzip der *analogia in bonam (o in malam) partem* ein großer (übermäßiger) Entscheidungsfreiraum beigemessen.

Unter Absatz b) Artikel 2 des Gesetzes 280/2003 ist auch in diesem Fall ein Vorbehalt bei der Rechtssprechung im Rahmen der Sportordnung vorgesehen, der jedoch – wie wir später sehen werden – durch den „Eingriff“ des Staats abgeschwächt wird, was die Fälle betrifft, die *„relevant für die Rechtsordnung der Republik im Hinblick auf subjektive rechtliche Situationen sind, die mit der Sportordnung zusammen hängen“*.(so wörtlich in Artikel 1, Absatz 2).

Das so genannte **Wirtschaftrecht** beschäftigt sich hingegen mit vermögensrelevanten Streitfällen im Zuge von geschäftlichen Beziehungen zwischen Athleten und Gesellschaften sowie – wobei auch dieser Punkt äußerst umstritten ist – mit Auseinandersetzungen über die Unrechtmäßigkeit von so genannten sportlichen Auflagen, sowohl im Profisport, als auch bei Verbandsbeziehungen, die Amateursportler betreffen.

In Artikel 3 des Gesetzes Nr. 280/2003 heißt es – vorbehaltlich der Schiedsgerichtsklausel gemäß Artikel 4 Gesetz Nr. 91/1981 – dass für vermögensrelevante Beziehungen zwischen Sportverbänden und Athleten ordentliche Richter, das heißt, die Arbeitsrichter an ordentlichen Gerichten zuständig sind, wenn der Streitfall ein Arbeitsverhältnis im Bereich Sport betrifft.

In der Tat ergeben sich die wirklichen Probleme bei den so genannten faktischen Profisportlern, also bei denjenigen Athleten, die zwar nicht unter das „Gesetz 91“ fallen (nur 6 Sportverbände von 43 haben diese Regelung eingeführt), jedoch Leistungen erbringen, die als echte Arbeit anzusehen sind.

Vor diesem Hintergrund taucht an dieser Stelle im Rahmen dieser Abhandlung über den FIS (Italienischer Wintersportverband) die beunruhigende Frage nach dem Schicksal der Beziehungen zwischen Athleten, Lehrern, Trainern und Gesellschaften auf, die oft auf einen ganz allgemein gehaltenen „Sportleistungsvertrag“ zurück geführt werden, der einem Vertrag über unselbstständige Erwerbstätigkeit oder einem vergleichbaren Arbeitsvertrag gleichkommt.

Die vierte und letzte Kategorie, die von einem großen Teil der vorherrschenden Rechtslehre kritisch gesehen wird, betrifft das **Verwaltungsrecht**.

Darunter ist in erster Linie die Möglichkeit zu verstehen, die in den Statuten einiger Sportverbände vorgesehen ist, Handlungen der Sportverbände selbst anfechten zu können.

Im Statut des FIGC (Italienischer Fußballverband) ist beispielsweise ein zuständiger Verbandsgerichtshof vorgesehen, der über die Gültigkeit

der Versammlungsbeschlüsse, der Disziplinarverfahren, die Auslegung und der Gültigkeit der Verbandsregeln entscheidet.

Heute, nach Einführung des Gesetzes Nr. 280, hat diese Kategorie erheblich an Bedeutung gewonnen, da die Bestimmung vorschreibt, dass, wenn alle Instanzen des Sportrechts vollzogen sind⁴, die Handlungen des CONI (Olympisches Komitee Italien) und sogar der nationalen Sportverbände vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden müssen.

Diese Handlungen reichen im Einzelfall von Verfahren zur Aufhebung von Angliederungen, zum Ausschluss von der Teilnahme an Meisterschaften, Unrechtmäßigkeitserklärung von Mitgliedern (und hier wird es bereits schwieriger) bis hin zur Anfechtung – wie auch in diesem Sommer geschehen – der Entscheidungen der Organe der obersten Instanz des Verbandsrechts, die, wer weiß, warum, mittlerweile eine übergeordnete veraltungsrechtliche Dimension erreicht haben.

2) Inkongruenzen und Widersprüche des Gesetzes Nr. 280/2003

Wie jedes Notstandsgesetz⁵, das etwas auf sich hält, so birgt auch das Gesetz. 280/2003 – ein Umwandlungsgesetz mit Änderungen der „Strandverordnung“ Nr. 220/2003 – zahlreiche Widersprüche und Inkongruenzen in sich, die wir an dieser Stelle kurz zusammen fassen möchten.

a) Zunächst stellt sich die Bestimmung in Artikel 2, Absatz b) des Gesetzes als „leeres Trugbild“ heraus, laut der nämlich der Sportordnung die ausschließliche rechtliche Zuständigkeit für Disziplinarverfahren vorbehalten wäre (natürlich immer nur im konditional gehalten).

Von Anfang an, das heißt, mit dem Urteil des Regionalen Verwaltungsgerichts Lazio Nr. 2987 vom 1. April 2004, wurde bestätigt, dass nichts dagegen spricht, die staatlichen Gerichte jedes Mal dann anzurufen, wenn gegeneinander stehende, subjektive Positionen bestehen, die auch für die staatliche Rechtsordnung relevant sind.

Dieser Grundsatz wurde auch diesem Sommer erneut bestätigt, als nämlich der vom FIGC (Italienischer Fußballverband) vorgebrachte

⁴ Hierbei handelt es sich um das so genannte vorgeifliche Sportrecht: um alle Instanzen der Sportjustiz zu durchlaufen, muss auch die Schlicht- und Schiedsgerichtskammer des CONI angehört werden, so die Auslegung des Regionalen Verwaltungsgerichts Lazio und des Staatsrats.

⁵ Im Bereich Sport sind Notstandsregelungen in der Tat eine Konstante. Es sei nur an das Gesetz Nr. 91/1981 erinnert und an dessen Vorläufer, die so genannte „Lückenbüßer-Verordnung“ aus dem Jahr 1978, mit der die Regierung der Blockierung des Fußballhandels entgegen wirkte (durch eine Verfügung des Amtsrichters von Mailand, Costagliola), die Folge der rechtswidrigen Vermittlung von Arbeitskräften, die seitens so genannter Vermittler im Rahmen der Verhandlungen um Spieler vermutet wurde; oder an die Änderung des Gesetzes Nr. 91/1981 (durch das Gesetz Nr. 586/1996), die in Folge der Bahnbrechenden Auswirkungen des Urteilsspruchs Bosman auf die Sportverordnungen erfolgte.

Einwand gegen die einstweilige Verfügung wegen mangelnder gerichtlicher Zuständigkeit im Streitverfahren des ehemaligen Direktors des Fußballvereins Juventus, Luciano Moggi, ganz offensichtlich zurück gewiesen wurde.

Mit der Verfügung Nr. 4666 vom 22. August 2006 ordnete die III. Kammer an, dass der Artikel 2, Absatz b) in Zusammenhang mit Artikel 1, Absatz 2 zu sehen ist und deshalb die Autonomie der Sportrechtsordnung nicht zutrifft, wenn die Sanktion nicht allein nur den Bereich des Sports beeinflusst, sondern auch in die allgemeine Rechtsordnung des Staats mit einfließt (in diese Richtung gehen ebenso die Urteile Nr. 2801 vom 18. April 2005 und Nr. 13616 vom 14. Dezember 2005 derselben Kammer).

Aber das ist noch nicht alles.

Der Verwaltungsrichter wies darauf hin, dass eine andere Auslegung der betreffenden gemeinsamen Bestimmung dazu führen würde, die verfassungsrechtliche Legitimität des Gesetzes in Zweifel zu ziehen, da Sanktionen im Bereich Sport dem staatlichen Rechtsschutz entzogen würden und deshalb müsse man eine Auslegung bevorzugen, die der Bestimmung eine Bedeutung bemisst, die mit der Verfassung konform ist.

In der Tat, so das Regionale Verwaltungsgericht, kann kein Zweifel darüber bestehen, dass *„die besagte Sanktion von ihrer Natur her auch außerhalb des Rahmens des Sportrechts Bedeutung hat, nur allein wenn man bedenkt, dass Herr Moggi sowohl für die Entschädigung der Gesellschaft F.C. Juventus zur Verantwortung gezogen werden könnte (eine in der Börse notierte Gesellschaft), als auch für die Entschädigung der einzelnen Aktionäre und auch im Anbetracht der negativen Folgen der Sanktion (5 Jahre Suspendierung und Antrag auf Verbandsausschluss), die sich, ganz allgemein betrachtet, für die Person des Betroffenen im Hinblick auf alle geschäftlichen Beziehungen ergeben“*.

Es ist mit Sicherheit sehr problematisch, ohne sich auf präzise Kriterien berufen zu können und ohne in den Bereich der Willkürlichkeit abzurutschen, zu bestimmen, wo die Grenzen für die Einmischung des staatlichen Richters gezogen werden müssen. Dies ist trotz der oben genannten Rechtssprechung nicht möglich.

b) Noch überraschender ist die Entscheidung des Gesetzgebers, den Verwaltungsrichter (in unserem Fall das Regionale Verwaltungsgericht Lazio in erster Instanz) als einzigen zuständigen Richter für Streitsachen im Zusammenhang mit Handlungen des CONI und der Sportverbände auszuweisen.

Wenn auch, abstrakt gesehen, die Meinung über Zuständigkeit des Verwaltungsrichters geteilt werden kann, wenn es um die Anfechtung von Handlungen des CONI geht, so ist doch eher verwunderlich, warum derselbe Richter auch für die Anfechtung von Handlungen der Sportverbände zuständig sein soll.

Es darf nicht vergessen werden, dass nach der Verordnung Melandri⁶, um genauer zu sein, nach Artikel 15, Absatz 2, die nationalen Sportverbände und die als Verband zusammen geschlossenen Sportdisziplinen als privatrechtliche Vereinigungen gelten, für die das italienische Zivilgesetzbuch zutrifft und sogar⁷ die entsprechenden Umsetzungsverfügungen gelten.

Die privatrechtliche Natur der Sportverbände, die sich wiederum aus Vereinen und Gesellschaften nach dem Privatrecht zusammen setzen, steht im Gegensatz zu der öffentlichen Natur ihrer Handlungen.

Ehrlich gesagt, ist es unverständlich, warum eine privatrechtliche Vereinigung befugt sein sollte, Handlungen zu begehen, die dem öffentlichen Recht unterliegen.

Die (nicht einmal übermäßig) ehrfurchtslose Gleichstellung von Sportverbänden und Wohneigentumsgemeinschaften (ebenfalls private Gemeinschaften) gemäß Artikel 1117 u. ff. im italienischen Zivilgesetzbuch hilft uns dabei, daran zu erinnern, dass die Beschlüsse von Wohneigentumsgemeinschaften (somit die Handlungen der Wohneigentumsgemeinschaft) natürlich vor einem ordentlichen Gericht angefochten werden können, wie dies auch für die Handlungen von Sportverbänden zutreffen müsste.

Umso weniger verständlich ist, dass die Beschlüsse der Rechtsorgane von Verbänden als Handlungen gelten, die dem öffentlichen Recht unterliegen und gegebenenfalls vor dem Regionalen Verwaltungsgericht angefochten werden können.

Sogar die Kammer des CONI (die kein Organ des CONI ist und deren Aussagen nicht für öffentliche Behörden verbindlich sind) trifft – in dieser Hinsicht sehr wohl öffentlichkeitswirksam – Entscheidungen öffentlichen Inhalts, obschon sie ganz klar als private Kammer fungiert und ihr Urteil schlicht und einfach ein „außergerichtliches“ Schiedsurteil darstellt⁸.

Aber der Fehler, wie bereits erwähnt, ist im Ursprung zu suchen: er entsteht durch die Verordnung Melandri.

c) Obwohl das Regionale Verwaltungsgericht Lazio das Prinzip der so genannten sportlichen Benachteiligung gerettet hat (und dies auch für die Eingrenzung des Streitfalls als nützlich ansieht), so lässt eine derartige Einrichtung jedoch starke Zweifel aufkommen.

Vor allem deshalb, weil dies sich schlecht mit der Anforderung der Parteien vereinbaren lässt, sich selbst zu schützen und auch deswegen, weil die Grenzen, innerhalb der dieser Ansatz zutrifft, sehr unklar definiert sind und nicht immer für die Ausführenden verständlich sind.

⁶ Es handelt sich um die Gesetzesverordnung Nr. 242/1999, geändert durch die Gesetzesverordnung 15/2004 (das so genannte Dekret Pescante) über die Neuordnung des CONI sowie anschließende Änderungen und Ergänzungen.

⁷ Diese „Bekräftigung“ durch den Gesetzgeber und der Rückgriff auf die Umsetzungsbestimmungen des Zivilgesetzbuchs haben nur in sofern Sinn, als dass die privatrechtliche Natur der besagten Stellen ohne jeden Zweifel bescheinigt werden soll.

⁸ Siehe hierzu die umfassenden Ausführungen von DE SILVESTRI, *Lo sport nella Costituzione Italiana ed Europea, (Der Sport in der Italienischen und Europäischen Verfassung)* in *Rivista Telematica della Giustizia Sportiva* (www.giustiziasportiva.it), Nr. 1/2006

Immer noch obskur erscheint der Eingriff der Kammer des CONI, die bei bestimmten Angelegenheiten als Sportgericht dritter Instanz auftritt, jedoch in anderen Bereichen durch die Antragsteller übergangen wird.

Dieses Rechtsorgan bietet zweifelsohne den Vorteil, die Grundsätze der Überparteilichkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des angerufenen Richters „förmlich“ zu gewährleisten; was man von den verbandsinternen Rechtsorganen nicht behaupten kann, deren Mitglieder vom jeweiligen Verband selbst gewählt werden.

d) Das Problem „Wirtschaftsrecht“.

Wahrscheinlich hat man die einmalige Gelegenheit vorüber gehen lassen, die Umriss dieser Einrichtung abzugrenzen und (nur) die Schiedsgerichtsklausel gemäß ex Gesetz Nr. 91/1981 hinüber zu retten.

Es ist allgemein anerkannt, dass nur die unselbstständigen Mitarbeiter im Bereich Sport nach ex Gesetz Nr. 91 ihre die Arbeit betreffenden Streitsachen einem Schiedsgericht zuweisen können.

Zu diesem Schluss gelangt man angesichts der zahlreichen, sowohl allgemeinen, als auch spezifischen Bestimmungen im Bereich Sport⁹.

Profisportler, die ihre Rechte im Rahmen des Arbeitsrechts geltend machen wollen, dürfen sich in der Tat weder an ein offizielles, noch an ein freies Schiedsgericht wenden.

Dis ist nämlich nur dann möglich und rechtsgültig, wenn ein Kollektivvertrag nach dem bereits zitierten Artikel 412 it. Zivilprozessordnung vorliegt, das heißt, „in den gesetzlich vorgesehenen Fällen“, wie es in Absatz 1, Artikel 5 des ebenfalls zitierten Gesetzes Nr. 533/1973 heißt, (der im Gegensatz zu den Absätzen 2 und 3 nicht durch die Gesetzesverordnung Nr. 88/1998 abgeschafft wurde); Amateursportlern steht jedoch weder die eine, nur Profisportlern vorbehaltene Möglichkeit offen, noch die zweite, denn es bestehen keine diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Die logische Konsequenz ist, dass diese Schiedsgerichtsklauseln zum einen ungültig werden und zum anderen, dass Auseinandersetzungen, die Amateursportler betreffen, nicht vor ein Schiedsgericht gebracht werden können, ebenso wenig diejenigen Streitsachen, die andere Subjekte betreffen, etwa Trainer und Direktoren, aber auch Ärzte und medizinisches

⁹ Hierbei handelt es sich im Einzelnen (in der Auflistung von DE SILVESTRI) um: a) Artikel 1966 it. Zivilgesetzbuch, der die Befugnis, Vergleiche zu schließen, reglementiert und diese ausdrücklich auf die vorgesehenen Rechte beschränkt; b) Artikel 409 it. Zivilprozessordnung, in dem individuelle arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen reglementiert werden, sowohl für unselbstständige (n. 1), als auch für vergleichbare Mitarbeiter (n. 3); c) Artikel 5 Gesetz Nr. 533 vom 11. August 1973, über die Schiedsgerichtbarkeit im Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht; d) Artikel 806-808 it. Zivilprozessordnung, nach denen die offizielle Schiedsgerichtbarkeit für Streitsachen gemäß 409 zulässig sind, wenn dies im Kollektivvertrag vorgesehen ist; e) Artikel 4, Absatz 1, Gesetz Nr. 91/1981, nach dem Kollektivverträge nur im Bereich des offiziellen Profisports vorgesehen sind; f) Artikel 412 *ter* it. Zivilprozessordnung, geändert durch die beiden Gesetzesverordnungen Nr. 88/1998 und 387/1998, in dem die außergerichtlichen Schiedsverfahren im Bereich Arbeitsrecht reglementiert werden. Siehe hierzu auch TOGNON, „Il rapporto di lavoro sportivo: professionisti e falsi dilettanti“ („Das Arbeitsverhältnis im Sport: Profis und falsche Amateure“), in *Giuslavoristi.it, Informazioni e dibattiti sulla Giurisprudenza del lavoro di Piemonte, Liguria e Lombardia, (Informationen und Diskussionen über das Arbeitsrecht Piemont, Ligurien und Lombardei)* Rivista Giuridica on line, Juni 2005.

Personal, deren Leistungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses vergütet werden.

Es wäre besser gewesen, man hätte die Materie umfassend geregelt und diese „Zweigleisigkeit“, die sich aus der unzureichenden „Anziehungskraft“ des Gesetzes Nr. 91/1981 ergibt, vermieden.

3) Das Sportrechtssystem im Hinblick auf den FISJ

Der italienische Wintersportverband (FISJ) regelt seine eigene, hausgemachte Rechtsprechung im Rahmen seines Statuts (insbesondere in den Artikeln 55 bis 62) sowie durch eine Rechts- und Disziplinarverordnung, in der unter anderem die Verfahrensvorschriften für Sporturteile vorgegeben sind.

Direkten Bezug auf Artikel 55 nehmen die Informationsgrundsätze der Verbandsjustiz, durch die die für den reibungslosen Ablauf der internen Organisation grundlegenden Elemente bekräftigt werden.

Es folgt die Beschreibung der einzelnen Justizorgane (Verbandsvollmacht, Alleiniger Regionaler Richter, Justizkommissionen I. und II. Grads) sowie die Artikel 57 bis 59, in denen die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche aufgeführt sind.

Mit Sicherheit interessant ist zudem Artikel 60, in dem die Rechtsauflagen und die Schiedsgerichtsklausel definiert sind, bei denen – unserer Meinung nach – jedoch ein völlig anderer Ansatz verfolgt wurde.

Dieser Punkt sollte etwas vertieft werden.

Die „Rechtsbindung“ (nach einer Definition von LUBRANO, in „Sportauflagen: das Ende ist abzusehen“ in der Internetzeitschrift über Sportrecht (www.giustiziasportiva.it) Nr. 3/2005) ist eine Einrichtung, die in fast allen Sportordnungen vorgesehen ist und auf deren Grundlage die Verbandsmitglieder von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, zur Wahrung ihrer Interessen ein staatliches Gericht aufzurufen, wobei der Verstoß gegen diese Regelung mit einer Disziplinarstrafe belegt wird.

Unter einem anderen Gesichtspunkt gesehen wurde auch gesagt, dass angegliederte Vereine und Verbandsmitglieder sich über die Rechtsbindung verpflichten, alle Maßnahmen, die der Verband im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs vornimmt, voll und ganz anerkennt und für gültig erklärt.

Beim genaueren Hinsehen stellen sich jedoch zwei problematische Aspekte.

Die Annahme der verbandsinternen, rechtlichen Maßnahmen wird vom Obersten Kassationshof gerechtfertigt, da der Verzicht auf Rechtsschutz im Vorfeld der Tatsache zugeschrieben wird, dass mit der Mitgliedschaft und/oder Angliederung eine Schiedsgerichtsklausel unterschrieben wird, die in gegenseitigem Einvernehmen auf das außergerichtliche Schiedsverfahren Bezug nimmt.

Die Disziplinarorgane würden demzufolge eine Art außergerichtliches Schiedsgericht darstellen, das vom Verband „verwaltet“ wird, dessen

Maßnahmen jedoch, entsprechend der Gesetzesauslegung, öffentlicher Natur sind.

Sowohl das Urteil Nr. 18919/2005, als auch das ganz neue Urteil Nr. 21006/2006 stimmen darin überein, dass kein Verstoß gegen die Artikel 24 und 102 der Verfassung vorliegt, da die Grundlagen für die Autonomie im Bereich Sport in den Artikeln 2 und 18 der Verfassung festgeschrieben sind¹⁰.

Wenn also der schiedsgerichtlichen Natur der Verbandsurteile zugestimmt werden kann¹¹, so ist doch ein derartig radikaler Ansatz inakzeptabel, der nämlich einerseits den absoluten und bereits im Voraus erfolgten Verzicht auf jegliche staatliche Rechtsprechung mit sich bringt (was einfach nicht sein kann: diesbezüglich ist er Fall Moggi emblematisch, wenn es sich nämlich um rechtliche Situationen handelt, die die subjektiven Rechte oder die legitimen Interessen einer Person betreffen); andererseits, was noch schlimmer ist, zu Disziplinarstrafen für diejenigen führen kann, die es gewagt haben, den Verband vor einem staatlichen Gericht „heraus zu fordern“.

Wenn man dies weiter ausführt, wird offensichtlich, dass der Absatz 4 in Artikel 60 des FISI-Statuts (das heißt, „*die Nichteinhaltung der vorliegenden Bestimmung – die Rechtsbindung – die Verhängung von Disziplinarstrafen bis zum Ausschluss mit sich bringt*“) ganz offensichtlich unrechtmäßig und ungerecht ist, wie bereits auch (für einen anderen Verband) vom Regionalen Verwaltungsgericht am 22. April 2005, Nr. 2244 verfügt¹².

Nicht leicht verständlich ist zudem der dritte Absatz in Artikel 60, der sich auf das Schiedsurteil für die Beilegung von Streitfällen beruft (welche?), wobei darauf hingewiesen wird, dass diese Fälle weder den Rechtsorganen des Verbands unterliegen, noch dem öffentlichen Verwaltungsgericht; in diesem Fall blieben jedoch finanzielle Auseinandersetzungen zwischen Verbandsmitgliedern und Angegliederten außen vor, das heißt, wenn es sich um Arbeitsverhältnisse handelt, wäre in keinem Fall ein Schiedsgericht zuständig, wie bereits ausführlich dargestellt.

¹⁰ Auch LUBRANO, zit. Werk, hat festgestellt, dass “diese Mittel – über dessen Legitimität hinsichtlich Artikel 24 der Verfassung (Recht aller Bürger, zur Wahrung ihrer Interessen die staatlichen Rechtsorgane anzurufen) extrem große Zweifel bestehen, und auch hinsichtlich des Gesetzes Nr. 280/2003 (nach dem dieses Recht auch für alle Mitglieder von Sportverbänden gilt) – wurde nach Inkrafttreten des Gesetzes 280/2003 nicht mehr angewendet”. Damit stimmt auch MORO überein, siehe “*Critica del vincolo di giustizia sportiva*” („*Kritik an der Rechtsbindung im Sport*“), in derselben Zeitschrift Nr. 1/2005.

¹¹ Dies ist auch eine nachträglich eingeführte Möglichkeit, die rechtliche Natur der verbandsinternen Organe zu legitimieren, die in der Tat keine überzeugende diesbezügliche Qualifikation hatten: nach Meinung des Verfassers bestehen starke Zweifel in Bezug auf diesen Punkt.

¹² Um auf die übliche Sommerchronik zurück zu kommen, wenn Juventus – wie es seine Pflicht gewesen wäre - beschlossen hätte, beim Regionalen Verwaltungsgericht Lazio Berufung einzulegen, hätte der FIGC ein weiteres Disziplinarverfahren wegen Verstoß gegen die Rechtsbindung angestrengt und den Verein um weitere 3 Strafpunkte zurück gestuft. Bedingt durch diese Maßnahme der Verbandsorgane hätte man sich erneut an das Verwaltungsgericht wenden und endlos weiter machen können. Es ist jedoch wahr, dass die Bestrafung mit Disziplinarsanktionen desjenigen, der sich der Verordnung entzieht (natürlich in den gesetzlich zulässigen Fällen), zutiefst unrechtmäßig und ungerecht ist.

Auch das FISU-Statut, wie bei fast allen Sportverbänden, sieht in Artikel 61 die letztendliche Übertragung an die Schlicht- und Schiedskammer des CONI vor, wenn bei Streitfällen zwischen dem FISU und angegliederten Verbänden/Mitgliedern alle verbandsinternen Instanzen durchlaufen und alle Schlichtungsversuche fehl geschlagen sind.

In Artikel 62 geht es um das Schiedsverfahren und im letzten Absatz des Artikels wird eine weitere Strafmaßnahme eingeführt (das heißt: Disziplinarstrafen bei Verweigerung des Schiedsspruchs), über deren Legitimität sich sehr wohl streiten lässt.

4) Ein interessanter Fall, der sich anlässlich der Olympischen Spiele ereignete: der Beschluss der *chambre ad hoc* des CAS im Schiedsspruch "Dal Balcon"

Für den Fall, dass keine Verbandsentscheidungen vorliegen, über die diskutiert werden kann (die zudem, wie wir meinen, nicht besonders zahlreich sind) und dass die Kammer des CONI ¹³ im Zusammenhang mit Streitsachen, bei denen der FISU als Partei auftritt, weder für den Schiedsspruch, noch für die Schlichtung angerufen wird, möchten wir den interessanten Ansatz des Schiedsspruchs der *chambre ad hoc* des CAS (Sportgerichtshof mit Sitz in Lausanne, mit einer Zweigstelle, die jeweils anlässlich der Olympischen Spiele am Austragungsort eingerichtet wird) kommentieren, der auf Antrag der Snowboard-Athletin Isabella Dal Balcon erfolgte.

Diese hatte am Auswahlverfahren des FISU teilgenommen, in dem die Athleten bestimmt werden sollten, die Italien bei den Olympischen Spielen in Turin vertreten sollten. Kurz vor Beginn der Wettkämpfe wurde ihr jedoch mitgeteilt, dass sie nicht für das Olympiateam ausgewählt worden war.

Der Grund für diese Entscheidung war im Wesentlichen, dass sie das Auswahlverfahren, bei dem die zwei besten Ergebnisse berücksichtigt wurden, nicht bestanden hatte; nach Meinung der Klägerin war dieses Qualifikationskriterium jedoch im Januar 2006 einfach vom Teamtrainer geändert worden, ohne dies der Athletin mitzuteilen.

Dal Balcon war jedoch nach den im Oktober 2005 bekannt gegebenen Kriterien nominiert worden.

Der CAS gab der Sportlerin Recht.

Nach Auffassung des Schiedsgerichts stellte die neu eingeführte Regelung, nach der nur die besten zwei Ergebnisse berücksichtigt wurden, eine radikale Änderung der ursprünglichen Qualifikationskriterien dar, zudem war die neue Regelung, unabhängig davon, ob Dal Balcon davon wusste, oder nicht, zu spät eingeführt worden.

¹³ Die Kammer des CONI hat sich in den letzten Jahren leider fast ausschließlich mit den Auseinandersetzungen im Bereich Fußball beschäftigt; der Vollständigkeit halber seien zwei Schiedssprüche in Streitfällen von zwei Eishockeymannschaften (Hockey Club Auronzo 2005 und Hockey Club Gherdeina 2002) gegen den „Schwesterverband“ FISG erwähnt, jedoch gibt es keinen Urteilsspruch im Zusammenhang mit dem Wintersport.

Zudem wurde dadurch der willkürliche Charakter der neuen Regel bestätigt, da nämlich das eigene Ermessen, das eine der Grundlagen für schiedsrichterliche Entscheidungen ist, außen vor bleibt.

Die Folge war die Aufhebung der Entscheidung des FISU, die Athletin auszuschließen und dem Verband wurde verordnet, die Sportlerin wieder in das Olympiateam aufzunehmen (natürlich zum Nachteil einer anderen ausgewählten Athletin).

Die prinzipielle Fragestellung, die zweifelsohne den Bereich der Autonomie der Trainer betrifft, geht um die technischen Verfahren bei der Bewertung der sportlichen Eignung.

Es hat sich der Grundsatz bewährt, dass bei den Entscheidungen der obersten Sporteinrichtungen, die auch die Bewertung der sportlichen Eignung von Teams und Athleten impliziert, zum Beispiel die Zusammensetzung von Nationalteams, weniger die technischen Kriterien anzusetzen und zu prüfen sind, sondern vielmehr der so genannte „sportliche Verdienst“.

Diese Entscheidung wird dem Urteil und Ermessen der dementsprechenden Stellen überlassen, und es ist offensichtlich, dass wir uns hierbei auf einem technischen Feld befinden, das in den Zuständigkeitsbereich der unabhängigen Sportordnungen fällt¹⁴.

In diesem speziellen Fall wurden jedoch die Teilnahmekriterien für das Nationalteam von vorne herein durch die Verbandsverordnungen vorgegeben (*rectius*: Leitlinien, die von den Trainern erstellt wurden), wobei man sich auf sichere und so gut wie objektive Elemente berief, damit die Auswahl nicht mehr nur als Ermessensentscheidung galt, sondern bindend wurde und die Athleten dazu veranlassen sollte, ein eigenes, legitimes Interesse an der korrekten Umsetzung der festgesetzten Qualifikationskriterien zu entwickeln.

In der Sache *Dal Balcon* gibt es in der Tat einen Präzedenzfall (auch im Zusammenhang mit dem FISU), und zwar ein Urteil des Regionalen Verwaltungsgerichts Lazio (III. Kammer, 27. November 1978, Nr. 679), das die o. g. Grundsätze bestätigte und eine Entscheidung vergleichbaren Inhalts des Sportverbands aufhob.¹⁵

Unserer Meinung nach ist der Schiedsspruch des CAS juristisch gesehen einwandfrei, wirft jedoch beunruhigende Fragen hinsichtlich der Möglichkeiten der Sportrichter auf, bei der Zusammensetzung von Nationalteams selbst die Auswahl der Sportler zu übernehmen.

In diesem Fall ist der FISU mit Sicherheit „blauäugig“ vorgegangen, weil er die Auswahlkriterien zu kurz vor der Veranstaltung geändert hat, um das beste Team zu den Spielen zu schicken.

¹⁴Man stelle sich beispielsweise vor, dass der Trainer des Fußballnationalteams bei der Auswahl der Stürmer sich auf diejenigen beschränken müsste, die die meisten Tore in der Saison geschossen haben, oder wenn für Torwarte das Qualifikationskriterium gelten würde, wer die meisten Tore gehalten hat. Der Ermessensspielraum und die Autonomie, die sich die Sportverordnung auf jeden Fall bewahren möchten, wären dadurch zunichte gemacht.

¹⁵ Die Begründungen, die auch nach 30 Jahren hochaktuell sind, können FRATTAROLO, „L'ordinamento sportivo nella giurisprudenza“ („Sportverordnungen in der Rechtsprechung“) 2005, Seite 269 u.f. nachgelesen werden.

Die Skifahrerin hat diese Situation auf legitime Weise „ausgenutzt“ und ihr eigenes Interesse vor das des Teams gestellt.

In jedem Fall ist es schwierig, die Entscheidung der Skifahrerin, vom ethischen und sportlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, nachzuvollziehen und angesichts der bescheidenen Ergebnisse des ganzen Teams kann man wohl sagen, dass die Klage mehr Schaden als Nutzen gebracht hat.

5) Abschlussbemerkung

In dieser keinesfalls vollständigen Abhandlung über diese schwierige Materie wurde versucht, eine möglichst genaue Übersicht über die verschiedenen Probleme zu schaffen, die heute das Sportrecht im Zusammenhang mit den Sportverbänden betreffen.

Der Gesetzgeber hat mit Sicherheit mögliche Reformen und Verbesserungen des Gesetzes Nr. 280/2003 in Erwägung zu ziehen.

Gelöst werden müssen die Aufteilung der Rechtssprechung hinsichtlich der disziplinarischen Regelung, die so genannte vorgreifliche Rechtssprechung beim Sport (wobei der Kammer des CONI mehr Bedeutung zuzuweisen ist) und die Legitimität der Rechtsbindung, die, so wie sie sich heute darstellt, nur zu Streitfällen führt.

Der Gesetzgeber müsste sich mit den Amateursportlern auseinandersetzen, für die es keine speziell zugeschnittenen Bestimmungen gibt, und zwar angesichts der Tatsache, dass die Zweiteilung zwischen Profi- und Amateursportlern heute nur noch ein Überbleibsel des Systems ist.

Die Wirtschaftlichkeit der Leistung, so, wie sie bereits seit den 70er Jahren in der europäischen Rechtssprechung gefordert wird¹⁶, muss zum eigentlichen Kriterium bei arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen werden und das rein formelle Kriterium der Mitgliedschaft (oder fehlenden Mitgliedschaft) bei einem Verband im Zusammenhang mit dem Profisport, die durch das Gesetz Nr. 91/1981 reglementiert ist, ersetzen.

Dadurch könnten alle arbeitsrechtlichen Streitfälle von Sportlern im Rahmen außergerichtlicher Schiedsverfahren gelöst werden.

Im Hinblick schließlich auf die Disziplinarjustiz ist offensichtlich, dass die Verbandskommissionen sich als inadäquat erwiesen haben, was vor allem darauf zurück zu führen ist, dass derjenige, der entscheidet, vom Verband ernannt wird und natürlich dazu tendiert, die Vorgehensweise des Verbands selbst zu rechtfertigen.

Es sei uns der Hinweis auf den eigentlich offensichtlichen Grundsatz erlaubt, dass der Sportrichter nicht nur unparteiisch sein muss, sondern auch so erscheinen muss: eine Tatsache, die bei verbandsinternen Verfahren – auch aus rein zweckmäßigen Gründen – nicht immer der Fall ist.

¹⁶ Zu diesem Punkt verweisen wir auf TOGNON, „La libera circolazione nel diritto comunitario: il settore sportivo“ („Der freie Personenverkehr im EG-Recht: der Bereich Sport“), in Rivista Amministrativa della Repubblica Italiana, Juli 2003, Heft Nr. 7. Der Kommentar wird zur Zeit aktualisiert und demnächst in der Monografie „Appunti di Diritto Europeo dello Sport“ („Anmerkungen zum Europäischen Sportrecht“) veröffentlicht.

Im Hinblick auf eine Reform wäre es angebracht, dass auch die Disziplinarjustiz – zumindest für die als Arbeitskräfte geltenden Sportler – aus den Verbänden heraus genommen wird, um diesbezüglich (warum nicht?) den CONI stärker einzubeziehen und der Schlicht- und Schiedsgerichtskammer die entsprechenden Befugnisse zu übertragen.

Mit Sicherheit wären dadurch Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Überparteilichkeit jenseits aller Zweifel gewährleistet.

Schließlich überzeugt auch die ausschließliche Rechtssprechung des Regionalen Verwaltungsgerichts Lazio nicht, die sich offensichtlich in der Folge der Eingriffe der verschiedenen örtlichen Verwaltungsgerichte im Sommer 2003 ergab, jedoch über die Prinzipien der Verordnung Melandri hinaus geht, da der allgemeine Bezug zur „*öffentlichen Relevanz*“ der Sportverbände nicht ausreichend ist.

Die Vertiefung im Rahmen der Überarbeitung der Regeln im Sportrecht, die nun mit dem Fußball eingesetzt hat (die ersten Ergebnisse sind im Februar 2007 zu erwarten), kann sich als nützlich für alle Sportverbände erweisen, um im Zuge einer neuen Richtung im Sportrecht jene Unstimmigkeiten und Widersprüche zu überwinden, über die wir in dieser Abhandlung kurz berichtet haben.

Es ist zu hoffen, dass der lang ersehnte Eingriff des Gesetzgebers (im Hinblick auf das Europäische Recht sind wir noch weit von einer einheitlichen Regelung entfernt, da die EG hierfür nicht direkt zuständig ist) nicht ein weiteres Mal nur allein aus einem Notstand heraus motiviert ist.

Jacopo Tognon

LITERATURHINWEISE

- DE SILVESTRI e altri, “Diritto dello Sport” („*Sportrecht*“), 2004
- MORO, DE SILVESTRI, CROSETTI BERNARDI e LUBRANO “La giustizia sportiva, analisi critica della legge 17 ottobre 2003, n. 280” („*Sportrecht, Kritische Analyse des Gesetzes Nr. 280 vom 17. Oktober 2003*“), 2003
- VACCA’ (Herausgeber), “Giustizia sportiva e arbitrato” („*Sportrecht und Schiedsgerichte*“), 2006
- VALORI, “Il diritto nello sport” („*Das Sportrecht*“), 2005
- SANINO, “Diritto sportivo” („*Sportrecht*“), 2002.
- SPADAFORA, “Diritto del lavoro sportivo”, („*Sportarbeitsrecht*“) 2004
- FRATTAROLO, “L’ordinamento sportivo nella giurisprudenza” („*Sportverordnungen in der Rechtssprechung*“), 2005
- DE SILVESTRI, “Lo sport nella Costituzione Italiana ed Europea” („*Der Sport in der Italienischen und Europäischen Verfassung*“), in Rivista Telematica della Giustizia Sportiva (www.giustiziasportiva.it), n. 1/2006
- LUBRANO, “Vincolo sportivo: verso una fine annunciata” („*Sportauflagen: das Ende ist abzusehen*“) in Rivista telematica della Giustizia sportiva (www.giustiziasportiva.it) n. 3/2005

- RUSSO, “L’ordinamento sportivo e la giustizia sportiva” („*Sportordnungen und Sportrecht*”), in Rivista telematica della Giustizia sportiva (www.giustiziasportiva.it) n. 2/2006
- MORO, “Critica del vincolo di Giustizia sportiva” („*Kritik an der Rechtsbindung im Sport*”), in Rivista telematica della Giustizia sportiva (www.giustiziasportiva.it) n. 1/2005
- DE SILVESTRI, “Il lavoro nello sport dilettantistico” („*Die Arbeit im Amateursport*”)in Rivista telematica della Giustizia sportiva (www.giustiziasportiva.it) n. 2/2006
- TOGNON, “La libera circolazione nel diritto comunitario: il settore sportivo” („*Der freie Personenverkehr im EG-Recht: der Bereich Sport*”), in Rivista Amministrativa della Repubblica Italiana, Luglio 2003, fasc. n. 7.
- TOGNON, “Il rapporto di lavoro sportivo: professionisti e falsi dilettanti” („*Das Arbeitsverhältnis im Sport: Profis und falsche Amateure*”), in Giuslavoristi.it, Informazioni e dibattiti sulla Giurisprudenza del lavoro di Piemonte, Liguria e Lombardia, Rivista Giuridica on line, giugno 2005.